

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2008/6**

4. April 2008

Original: Englisch

**RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Bern, 16. Mai 2008)

**Thema: Gefahrgutbeauftragte und UN-Nummer 3475**

### **Antrag der Schweiz**

Im RID/ADR 2009 wird eine neue Eintragung UN 3475 ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH, aufgenommen. Erdölprodukte werden von bestimmten Unternehmen befördert. Die Spezialisierung dieser Betriebe geht so weit, dass der Gesetzgeber besondere Vorschriften für sie erlassen hat. Eine dieser Vorschriften betrifft den Gefahrgutbeauftragten. Für diesen Industriezweig sind in Unterabschnitt 1.8.3.13 besondere Prüfungen vorgesehen. Zum Beispiel verweist der fünfte Spiegelstrich in Unterabschnitt 1.8.3.13 auf lediglich 3 UN-Nummern: UN 1202, UN 1203 und UN 1223. Die Aufnahme der neuen Eintragung UN 3475 in Kapitel 3.2 Tabelle A führt zu folgenden Problemen:

Ab dem 1. Januar 2009 wird es vielen Unternehmen, die gewöhnlich der UN-Nummer 3475 ähnliche Erdölprodukte befördern, nicht gestattet sein, Stoffe der UN-Nummer 3475 zu befördern, weil ihre Gefahrgutbeauftragten einfach keinen Schulungsnachweis haben, der diese Eintragung abdeckt. Dabei sollte beachtet werden, dass diese Firmen in vielen Fällen kleine Subunternehmer sind, die ihre eigenen Tankfahrzeuge und oft sogar nur eine einzige Beförderungseinheit haben und zugleich Firmeneigentümer und Gefahrgutbeauftragter dieser Firma sind. Dies könnte wegen des Mangels an Beförderern, die in der Lage sind, ihre Tätigkeiten vorschriftenkonform durchzuführen, eventuell zu Problemen bei der Versorgung mit Gemischen der UN-Nummer 3475 führen. Es stellt sich die Frage, ob die betroffenen Gefahrgutbeauftragten dieser Unternehmen in der Lage sein werden, ihren Schulungsnachweis innerhalb der sechsmonatigen Übergangsfrist zu erweitern. Selbst wenn sie dies versuchen, sollten folgende Konsequenzen beachtet werden:

Diese Gefahrgutbeauftragten werden verpflichtet sein, eine Prüfung als neue Kandidaten für die Klassen 3, 4.1, 4.2, 5.1, 6.1, 6.2, 8 und 9 abzulegen. Sie werden nicht berechtigt sein, die Prüfung als bisheriger Inhaber eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte abzulegen, und werden oft nach jahrelanger Berufserfahrung einer Prüfung unterzogen, die eine in Absatz 1.8.3.12.4

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

b) festgelegte Fallstudie für alle genannten Klassen umfasst. Dies allein könnte zu einigen großen Problemen für diese spezialisierten Subunternehmer führen. All diese komplizierten Verfahren erscheinen für eine einzige UN-Nummer als zu überzogen. Es könnte natürlich argumentiert werden, dass diese Firmen die Beförderung von UN 3475 ablehnen könnten. Aber wer wird diese Beförderung dann übernehmen? Wie bereits oben erläutert, ist die Branche teilweise bereits so spezialisiert, dass die Anzahl von Unternehmen, die in der Lage sind, die neue Eintragung zu befördern, stark eingeschränkt ist. Auf der anderen Seite bestehen keine sicherheitstechnischen Gründe, welche den Ausschluss von Unternehmen, die gewöhnlich die UN-Nummern 1202, 1203 und 1223 befördern, von der Beförderung der UN-Nummer 3475 rechtfertigen könnte.

Zur Vermeidung wahrscheinlicher Versorgungsschwierigkeiten bei der UN-Nummer 3475, unnötiger verwaltungstechnischer Belastung und in vielen Fällen unüberwindbarer Schwierigkeiten beim Ablegen einer Prüfung zu Fragen, die nicht mit dem Beruf zusammenhängen, insbesondere Fallstudien für andere Klassen als der Klasse 3, erscheint es vernünftig, diesen Gefahrgutbeauftragten ab dem 1. Januar 2009 auch die Zulassung für die UN-Nummer 3475 zu erteilen.

Es sollte ebenfalls beachtet werden, dass die neue Eintragung ein wichtiger Teil des Marktes von Erdölprodukten sein wird. Ohne ein Vorurteil über die Fähigkeiten dieser Subunternehmer abgeben zu wollen, könnte das Verbot, die UN-Nummer 3475 zu befördern, für viele große Auswirkungen haben, weil sie nach vielen Jahren Berufserfahrung Schwierigkeiten haben werden, erneut gute Schüler zu werden und die Prüfung für alle anderen Klassen abzulegen, insbesondere durch die Aufnahme der Fallstudie für Situationen, die sie in ihrem Beruf nie erlebt haben und nie erleben werden.

Aus diesen Gründen ist die Schweiz der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des fünften Spiegelstrichs in Unterabschnitt 1.8.3.13 auf die neue Eintragung UN 3475 ausgedehnt und eine Übergangsvorschrift für diejenigen Gefahrgutbeauftragten vorgesehen werden sollte, die in der Regel bereits ähnliche Produkte befördern.

Diese Probleme werden zum 1. Januar 2009 auftreten, wenn in den neuen Vorschriften keine Änderung vorgenommen wird. Der RID-Fachausschuss wird gebeten, den nachstehenden Lösungsvorschlag für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 ins Auge zu fassen.

### **Antrag 1**

**1.8.3.13** Im fünften Spiegelstrich "und 1223" ändern in:

", 1223 und 3475".

### **Antrag 2**

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"1.6.1.19** Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte, die nach den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.3.13 auf die UN-Nummern 1202, 1203 und 1223 begrenzt sind, gelten auch für die UN-Nummer 3475."

### **Begründung**

Zu den oben genannten Vorteilen hat die Übergangsvorschrift folgenden Vorteil: Ohne Übergangsvorschrift wären die Inhaber von Schulungsnachweisen, in denen die UN-Nummer 3475 nicht erwähnt ist, ab dem 1. Januar 2009 verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine neue Prüfung als Nichtinhaber eines Schulungsnachweises abzulegen. Sie würden somit einer Prüfung unterzogen, welche die Fallprüfung nach Absatz 1.8.3.12.4 b) umfasst. Eine solche Maßnahme erscheint unverhältnismäßig.